

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netzentgelte

Netzentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh		
Hochspannung HS	23,44	4,58	130,53	0,29	21,76	0,29
Umspannung HS/MS HS/MS	27,63	4,96	120,21	1,26	20,04	1,26
Mittelspannung * MS	28,18	6,33	158,67	1,11	26,45	1,11
Umspannung MS/NS MS/NS	36,15	6,60	150,29	2,04	25,05	2,04
Niederspannung NS	37,57	6,60	133,26	2,77	22,21	2,77

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netzentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	55,00
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	0,00
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	0,00
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	0,00

Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	AP in ct/kWh
NS	5,94

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.200 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden mit Leistungsmessung *

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
HS-Lastprofil	2.052,00
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	225,00
MS-Lastprofil	525,50
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	181,00
NS-Lastprofil	298,89
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	58,00
Datenanbindung (inkl. Modem LTE/GPRS für alle Spannungsebenen)	40,00

*Bei täglicher Auslesung

- Je Messstelle bei monatlicher Rechnungstellung und Jahresschlussrechnung

- Abweichende Spannungsebene von Entnahme/Einspeisung und Messung: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) beträgt 3 %.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a
Eintarifzähler	9,10
Mehrtarifzähler(>=3)	18,20
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	92,13
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	26,50
Mittelspannung Strom- und Spannungswandlersatz	181,00
Wandler	58,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Ablesung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzablesungen.

Sonstige Entgelte und Dienstleistungen

Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Unterbrechung der Anschlussnutzung	Euro
Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung pro Unterbrechung	80,89
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung innerhalb der regulären Arbeitszeit	54,47
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung außerhalb der regulären Arbeitszeit	68,09

Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzenstand des Netzbetreibers.

Sonderleistungen	Euro
Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	15,00
Verrechnungssatz je Monteurstunde	73,00

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

Umlagen und Abgaben

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/*** Ct/kWh	Offshore**/**** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,417	0,357	0,591
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 bis 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Kundenanzahl mit sing. Netznutzung: 2	vorgel. NE	Wert singuläre Betriebsmittel
50150832283	HS/MS	48.585,49 €
DE0010667910810000000000000138727	HS/MS	52.680,05 €

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.